

Satzung des Emmler Carnevals Club (ECC) Hei-Her/Do-Her Oberemmel 1983

eingetragener Verein: VR Nummer 2048 des AG Wittlich

Die Mitglieder des Emmler Carnevals Club (ECC) Hei-Her/Do-Her Oberemmel 1983 geben sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Satzung:

§1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Emmler Carnevals Club (ECC) Hei-Her/Do-Her Oberemmel 1983 e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 2048 beim Amtsgericht Wittlich eingetragen. Sitz des Vereins ist Konz-Oberemmel.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Pflege des karnevalistischen Brauchtums auf der Grundlage ortseigener, regionaler Traditionen.
 - b) In diesem Rahmen widmet sich der ECC auch der Förderung der Mundart sowie der Jugendarbeit.
 - c) die Förderung des Tanzsports.
 - d) Unterhaltung einer Sammlung zur Bewahrung schriftlicher gegenständlicher und bildhafter Erzeugnisse über die Entstehung und Entwicklung karnevalistischer Bräuche im räumlichen Einzugsbereich des Vereins.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht:
 - a) Durch öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche
 - b) Bereitstellung der heimatgeschichtlichen Sammlungsbestände zur öffentlichen Nutzung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus. Auslagen werden erstattet.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d) dem Schriftführer
- e) Beisitzer
- f) Beisitzer
- g) Beisitzer
- h) Beisitzer
- i) Beisitzer

Sollte die Arbeit des Vorstandes es erforderlich machen, ist auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands möglich, weitere zwei Beisitzer für die Dauer der zusätzlichen Arbeitsbelastung, zu ernennen. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit werden diese zusätzlichen Beisitzer wieder normale Mitglieder des Vereins.

(2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliedsversammlung gewählt.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Hiervon darf im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen. Sie sind verantwortlich für alle Bereiche des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Kassierer oder einen Dritten mit den Bank- und sonstigen Geschäften des Vereins zu beauftragen.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Nachwahl durchführen lassen oder den Posten bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl kommissarisch besetzen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die nach der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (6) Der 1. Vorsitzende vertritt den ECC im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Kassierer verwaltet die Kasse des ECC und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Die weitere Aufgabenverteilung regelt der Vorstand intern.
- (7) Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder desselben dies unter Angaben von Gründen verlangen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- (9) Der Vorstand entscheidet über die Ernennung des Prinzen für die jeweilige Karnevalssession.

§5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Wird dem Einspruch von Seiten des Vorstandes nicht abgeholfen, muss hierüber die nächste Mitgliederversammlung entscheiden. Hierfür ist erforderlich, dass

mindestens 2/3 der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden für die Aufnahme des Antragstellers stimmen.

(4) Die Mitglieder werden unterteilt in:

- a) Ausübenden (aktiven) Mitgliedern
- b) Unterstützenden (inaktiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Elferrat

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv für die Gestaltung des Vereinslebens einsetzen. Inaktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die durch ihre Mitgliedschaft ihr Interesse an dem Verein bekunden und die Ziele des Vereins ideell oder materiell fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder vom Vorstand ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Eine vorangegangene Mitgliedschaft zum Verein ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Zum Elferrat können solche Mitglieder vom Vorstand ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Eine vorangegangene Mitgliedschaft zum Verein ist nicht Voraussetzung für die Ernennung.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Elferrat entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit
- b) durch Austritt des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung nach § 7 dieser Satzung

(6) Der Austritt kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung (Kündigung) mit einer Frist von zwei Monaten an den Vorstand erfolgen. Ausstehende Verbindlichkeiten sind in diesem Zeitraum zu erfüllen.

(7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse vorliegt,
- b) ein sonstiges grob schädigendes Verhalten gegen das Ansehen des Karnivalsbrauchtums nachgewiesen wird oder,

- c) Verstoß gegen Gesetze, die guten Sitten oder die Moral,
- d) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die durch die Mitgliederversammlung getroffene Entscheidung ist endgültig.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurück, ihnen stehen keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu. Die vereinseigene Bekleidung (Uniformen und Kostüme) ist unverzüglich nach dem Ausscheiden aus dem Verein in ordnungsgemäßem Zustand an den geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

- (8) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie Anregungen zu geben und Auskünfte zu erbitten. Sie sind verpflichtet, die Ziele des ECC zu fördern und die Satzung anzuerkennen.
- (9) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag wird zum 1. Januar desjenigen Jahres fällig, für das er zu entrichten ist. Die Zahlung hat bis zur Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
- (10) Im Rahmen der Unterstützung des Vereins bei seinen Zielen entstandene, verauslagte Kosten, insbesondere solche in Verbindung mit den jährlichen Kappensitzungen, können gegen einen entsprechenden Nachweis vergütet werden. Über die Erstattung der Kosten entscheidet der Vorstand.
- (11) Benötigte Requisiten und Kostüme, für welche die Kosten in vollem Umfang erstattet werden, sind Eigentum des ECC.
- (12) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§6 Jahresbeitrag

- (1) Die Mitgliedschaft unterliegt der Beitragspflicht. Der Jahresbeitrag der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird staffelt sich wie folgt:

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	€ 8,88
Erwachsene	€ 15,11
Familien (2 Erwachsene und 1 Kind, jedes weitere Kind ist beitragsbefreit)	€ 35,35

- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des ECC. Gegen ihre Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch, gleich welcher Art, nicht möglich. Neben den in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten obliegt der Mitgliederversammlung die Befassung und erforderlichenfalls Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten. Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) In jedem Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt (Jahreshauptversammlung). Sie soll in der Regel im 2. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. In der Jahreshauptversammlung wird über den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, den Kassenbericht des Kassierers, den Prüfungsbericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes beschlossen. Gleichzeitig mit dem Vorstand werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfung hat vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzutragen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers zu beantragen.
- (3) Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung oder durch Mitteilung in der örtlichen Presse ein und leitet sie. Zwischen Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen zwei Wochen liegen. Ist der Vorsitzende verhindert, gilt die Reihenfolge der Vertretung nach § 4

Abs. 6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens am achten Tag vor dem Sitzungstag schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn die Satzung sieht eine andere Regelung vor.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet ist und das Mitglied mindestens das 16. Lebensjahr erreicht hat. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Geheime Stimmabgabe erfolgt nach Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Nach Antrag können Wahlen offen durchgeführt werden. Dies ist nur zulässig die anwesenden Mitglieder dem Antrag ohne Gegenstimme zustimmen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des ECC erfordert und der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes und des Zwecks verlangen. Die Forderung ist dem Gesamtvorstand schriftlich zu übermitteln, welcher unverzüglich das Notwendige veranlasst. Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§8 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Vereinszwecks erleiden, nur, soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung und ihre Änderung müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Der Gesamtvorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen; die Mitglieder sind über diese Änderungen zu unterrichten.

- (2) Soweit Angelegenheiten des ECC in dieser Satzung nicht eingehend geregelt sind, werden ergänzend die Bestimmungen der §§ 21 ff. bzw. §§ 55 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches herangezogen.
- (3) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muß vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen. Die Auflösung des Vereins, durch Beschluß der Mitgliederversammlung, erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Als Nachweis der satzungsgemäßen Einladung gilt eine entsprechende Erklärung des 1. bzw. des 2. Vorsitzenden in dieser Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei der Auflösung des ECC oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Stadtteil Konz-Oberemmel, der es im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Unterschriften des Vorstandes:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer